

# 1. Änderungs-Verordnung der Stadt Suhl zu den als Naturdenkmal geschützten Bäumen

**vom 23.01.2014  
veröffentlicht am 31.03.2014**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482),  
der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273)  
und auf Grund der §§ 6 Abs. 3, 98 Abs. 1 Satz 5 und 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134),  
verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde:

## § 1 - Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Schutz umfasst den in dieser Verordnung genannten Baum einschließlich des Kronenbereiches und der Wurzeln sowie die Umgebung des Baumes in einem Radius von 10 m, gemessen von der Stammmitte aus.
- (2) Die Grenzen der Naturdenkmale sind jeweils in einer mit der Nummer des Naturdenkmales aus der Tabelle des Abs. 5 bezeichneten Detailkarte im Maßstab 1: 1000 festgelegt. Die Naturdenkmale und deren geschützte Umgebung sind mit einer durchgehenden Linie umrandet.
- (3) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Naturdenkmale sind entsprechend ihrer Nummer aus der Tabelle des Abs. 5 bezeichnet.
- (4) Die Karten nach den Abs. 2 und 3 werden in der Stadt Suhl, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie sind Bestandteil der Verordnung und können zu den Öffnungszeiten in der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Suhl eingesehen werden.
- (5) Die nachfolgend aufgeführten Bäume in der Stadt Suhl werden als Naturdenkmal gemäß der in Absatz 1 näher beschriebenen Grenzen geschützt:

Nr.	Ortsbezeichnung	Baumart	Gemarkung	Flur	Flurstück
1.	Edelkastanie am Aschenhof	Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	Albrechts	1	25/2
2.	Douglasie am Sportplatz	Douglasie ( <i>Pseudotsuga menziesii</i> )	Albrechts	2	266
3.	Eiche Steinfelder Weg	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Albrechts	2	564/3
4.	Eiche Schöne Aussicht	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Albrechts	2	565/1
5.	Goldbach-Erle	Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	Albrechts	2	698/11

6.	Friedhofs-Linden	2 Sommerlinden ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	Dietzhausen	13	185/3 111/3
7.	Linde am Dorfplatz	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Goldlauter	1	999/1
8.	Linde an der Kirche	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Goldlauter	1	1003/1
9.	Feuchte-Wiese-Eschen	2 Eschen ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Heidersbach	74 74	29 30
10.	Eiche in der Hofgasse	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Mäbendorf	3	7/4
11.	Buche am Haak	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Mäbendorf	7	90
12.	Eiche am Haak	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Mäbendorf	7	90
13.	Linde am Sandstieg	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Suhl	22	20/5
14.	Schwarznuß in der Adam-Riese-Str.	Schwarznuß ( <i>Juglans nigra</i> )	Suhl	33	62/1
15.	Hofleiten-Linde	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Suhl	36	160
16.	Spitzahornallee an der Kunst	7 Spitzahorn ( <i>Acer platanooides</i> )	Suhl	83	73/2
17.	Lutherbuche	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Suhl	40	131/3
18.	Hügel-Linde	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Suhl	48	81/2
19.	Linde in der Lauter	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Suhl	51	51/4
20.	Fröhliche-Mann-Linde	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Suhl	72	10/4
21.	Kastanien an der Hopfenblüte	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastaneum</i> )	Suhl	94 94	117/2 117/2

(6) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 - Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. alte, kulturhistorisch bedeutsame Bäume als Symbol - und Kulturgut und ihre zum Erhalt notwendige Umgebung zu schützen,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
4. das Kleinklima zu erhalten und zu verbessern,
5. die Bäume insbesondere als Nahrungs- und Niststätte für Vögel und Kleintiere zu sichern und damit zur ökologisch-biologischen Bereicherung des Naturhaushaltes beizutragen.

### **§ 3 - Verbote**

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung der in § 1 Abs. 5 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
2. die Bodenoberfläche innerhalb der im § 1 Abs. 1 festgelegten, geschützten Fläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
3. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
4. Inschriften, Plakate, Bild - oder Schrifttafeln anzubringen oder innerhalb der nach § 1 Abs. 1 festgelegten geschützten Fläche aufzustellen;
5. innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten, geschützten Fläche zu düngen, Pflanzenschutzmittel, Insektizide oder Auftausalze anzuwenden;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
7. Abfälle abzulagern oder die nach § 1 Abs. 1 festgelegte geschützte Fläche in anderer Weise zu verunreinigen;
8. innerhalb der nach § 1 Abs. 1 festgelegten geschützten Flächen Aufschüttungen, Grabungen aller Art oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
9. Leitungen neu zu errichten oder neu zu verlegen; Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Leitungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
10. das Naturdenkmal zu besteigen;
11. die nach § 1 Abs. 1 geschützte Umgebung des Baumes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren bzw. dort Fahrzeuge abzustellen, ausgenommen auf öffentlichen Wegen.

### **§ 4 - Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, die sich aus den Verpflichtungen des Eigentümers zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit ergeben und welche den Fortbestand des Naturdenkmals nicht beeinträchtigen;
2. sonstige von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der

Funktionsfähigkeit oder zur Erhaltung des Naturdenkmals;

3. Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an bestehenden Leitungen ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, sofern die Art der Havarie dringliches Handeln erforderlich macht und die behördliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Arbeiten sind schonend zu verrichten, unverzüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und in Abstimmung mit dieser nach Abschluss der Arbeiten der naturschutzfachlich angestrebte Zustand wieder herzustellen.

### **§ 5 - Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 Satz 2 Nr. 1 - 10 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine vorherige Befreiung nach § 5 oder eine Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Verordnung der Stadt Suhl zu den als Naturdenkmal geschützten Bäumen vom 09.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt 07/12 vom 30.06.2012, außer Kraft.

Suhl, den 23.01.2014

Dr. Jens Triebel  
Oberbürgermeister